

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow

Auf der Grundlage der §§ 10 ff. sowie des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und des § 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29. März 2000 (ABl. für den Landkreis Märkisch-Oderland, Nr. 55/2000, S. 4/5/6), zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 15. Februar 2012 (ABl. für den Landkreis Märkisch-Oderland, Nr. 3/2012, S. 8), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in ihrer Sitzung am 30.05.2024 die Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 3 Organe des Zweckverbandes
- § 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 5 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfassung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung
- § 6 Wahlen
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsausschuss
- § 9 Verbandsleitung (Verbandsvorsteher)
- § 10 Hauptamtliche Tätigkeit
- § 11 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes
- § 12 Deckung des Finanzbedarfs
- § 13 Bekanntmachungen des Zweckverbandes
- § 14 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 15 Auflösung und Abwicklung des Verbandes
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow“. Die Kurzform lautet WAZ Seelow.
- (2) Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow (im Folgenden Zweckverband genannt) sind die Stadt Seelow sowie die Gemeinden Vierlinden, Lietzen,

Falkenhagen (Mark), Lindendorf, Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig, Küstriner Vorland, Podelzig, Zechin, Bleyen-Genschmar, Golzow, Reitwein und Alt Tucheband.

- (3) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15306 Seelow, Oderbruchstraße 1.
- (4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung durchzuführen.
- (2) Der Zweckverband plant, errichtet, betreibt und unterhält die hierzu erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserbeseitigung gegen Erstattung der tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Zweckverband kann sich mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen oder interkommunal zusammenarbeiten. Er kann weitere Mitglieder aufnehmen und unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 und 2 dieser Satzung für Dritte - auch außerhalb des Verbandsgebietes - durchführen. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss und
- c) die Verbandsleitung (der Verbandsvorsteher).

§ 4

Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied je angefangener 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich für die Feststellung der Stimmenzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Zahl der Einwohner einer jeden Mitglieds-Gemeinde per 30.06. des Vorjahres. Für die Gemeinde Fichtenhöhe, deren Mitgliedschaft im Verband sich auf die in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteile der Gemeinde beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Seelow-Land amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend. Danach ergeben sich

für die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellten Stimmenzahlen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch Verbandssatzung nicht anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses aus der Mitte der Verbandsversammlung,
 - c) die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertretung,
 - d) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
 - e) die Satzungen des Zweckverbandes, deren Änderungen oder Aufhebungen sowie die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes
 - f) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 - g) die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung,
 - h) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung und die Kündigung von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen,
 - i) die Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen,
 - j) den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - k) die Investitionsplanung, das Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungs- sowie das Sanierungskonzept,
 - l) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 500.000 Euro übersteigt,
 - m) die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 500.000 Euro überschritten wird,
 - n) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 50.000 Euro übersteigt,
 - o) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 300.000 Euro überschreiten, über die Niederschlagung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 150.000 Euro überschreiten und über den Erlass von Forderungen, soweit diese einen Wert von 100.000 Euro überschreiten,
 - p) die Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
 - q) die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
 - r) die Erhebung einer Verbandsumlage zur Abwendung und Abdeckung eines negativen Betriebsergebnisses,
 - s) die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 - t) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden öffentlichen Einrichtungen,
 - u) den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Zweckverband.

§ 5 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfassung und Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es
 - a) ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes oder
 - b) ein Verbandsmitglied unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Änderungen der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (5) Wurde über eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung nicht entschieden und wird die Verbandsversammlung zum Verhandeln über die gleiche Angelegenheit zum zweiten Mal ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmzahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim, Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

- (2) Gewählt ist, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das Gesetz oder diese Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. Während der Sitzungen übt er das Hausrecht aus. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Sitzungsleitung gehindert oder deren Ämter vakant, leitet das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzung; bei Vakanz obliegt dem an Jahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung auch die Leitung der Neuwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und fünf weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme. Auf die Arbeit des Verbandsausschusses finden die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (3) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er für die Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgibt.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über:
 - a) Geschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, wenn der Wert mehr als 250.000 Euro beträgt und
 - b) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes bis zu einem Wert von 50.000 Euro.
 - c) die Beschlussfassung über die Stundung von Forderungen, soweit diese einen Wert von 100.000 Euro überschreiten, über die Niederschlagung von Forderungen, soweit

diese einen Wert von 50.000 Euro überschreiten, sowie über den Erlass von Forderungen, soweit diese einen Wert von 5.000 Euro überschreiten.

- (5) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsteher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 5 Werktagen einberufen.

§ 9

Verbandsleitung (Verbandsvorsteher)

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die übrige Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- (3) Soweit dem Verbandsvorsteher nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandsatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist er zuständig für
 - a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes auf der Grundlage des von der Verbandsversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes,
 - b) Geschäfte in Umsetzung und Erfüllung des von der Verbandsversammlung bestätigten Wirtschaftsplanes und für die Geschäfte, die nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, bis zu einem Wert von 250.000 Euro.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind gem. § 26 Satz 1 GKGBbg zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Verbandsvorsteher bis zu einem Wert von 250.000 Euro allein. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften und dieser Satzung entsprechen, sind schwebend unwirksam.

§ 10

Hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verband beschäftigt hauptamtliche Bedienstete.
- (2) Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

§ 11 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und auf das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs Abgaben in Gestalt von Beiträgen, Gebühren, Aufwands- und Kostenersatz, Baukostenzuschüssen sowie Verwaltungsgebühren sowie sonstige Entgelte auf Grund besonderer Regelungen, Satzungen und Entgeltordnungen.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage je Verbandsmitglied wird die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl per 30.06. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl der in § 1 Abs. 2 genannten Ortsteile der Gemeinde Fichtenhöhe gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes erst nach Ablauf eines der in Satz 2 geregelten Fälligkeitstermine, so ist die Umlageteilschuld für den abgelaufenen Fälligkeitstermin innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten. Der Zweckverband kann die von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Umlage durch Bescheid festsetzen und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmen. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsvorsteher.

§ 13 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der nach § 42 Abs. 2 GKGBbg bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (3) Der Zweckverband gibt gem. § 12 GKGBbg in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow)“.

- (4) Satzungen und Ordnungen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen sowie etwaiger Genehmigungen der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Beschlüsse und Vorschriften des Zweckverbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow) öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung bzw. sonstiger Vorschriften des Zweckverbandes, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 4 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Oderbruchstraße 1 in 15306 Seelow, während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. in den sonstigen Vorschriften in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung bzw. den sonstigen Vorschriften des Zweckverbandes nach Abs. 4 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Für sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung erfolgt gemäß Absatz 4 mindestens 5 volle Werktage vor dem Tag der Sitzung. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 14 Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Zweckverband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Zweckverbandes zu erklären. Im Übrigen gelten für die Aufnahme neuer Mitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern die Bestimmungen des § 32 GKGBbg.

§ 15 Auflösung und Abwicklung des Verbandes

Für die Auflösung und die Abwicklung des Verbandes gelten die Bestimmungen des § 33 GKGBbg entsprechend.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Seelow, den 30.05.2024

Zinke
Verbandsvorsteher

Anlage
zu § 4 Abs. 2: Stimmzahl der Verbandsmitglieder

Anlage zur Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung

Lfd. Nr.	Verbandsmitglieder	Stimmzahl
1.	Seelow	6
2.	Vierlinden	2
3.	Lietzen	1
4.	Falkenhagen (Mark)	1
5.	Lindendorf	2
6.	Fichtenhöhe für die Ortsteile Alt Mahlisch und Carzig	1
7.	Küstriner Vorland	3
8.	Podelzig	1
9.	Zechin	1
10.	Bleyen - Genschmar	1
11.	Golzow	1
12.	Reitwein	1
13.	Alt-Tucheband	1
insgesamt:		22